

Bewertungsmatrix für CC-Verstöße gegen GLÖZ 3 – Grundwasser - des Anhangs II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 i.V.m. nationaler Gesetzgebung

Rechtsgrundlage	Art des Verstoßes	Kommentar	Regeleinstufung des Verstoßes
	<i>Prüfkriterien gemäß Kontrollbericht Teil B</i>		
§ 4 Abs. 4 AgrarZahlVerpflV Code GLÖZ 3 PK 01	Aufgrund undichter Lagerbehälter für Mineralölprodukte, Treibstoffe, Schmierstoffe und Pflanzenschutzmittel ist von einer Einleitung oder Einbringung dieser Stoffe in das Grundwasser auszugehen, so dass eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit zu besorgen ist.	<ul style="list-style-type: none"> • Außerhalb von Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten • Innerhalb von Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten 	mittel schwer
§ 4 Abs. 5 und 7 AgrarZahlVerpflV Code GLÖZ 3 PK 02	Aufgrund einer nicht sachgerechten Lagerung von Festmist außerhalb von ortsfesten Anlagen, ist von einem Austreten von Sickersäften auszugehen so dass eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit zu besorgen ist.	<ul style="list-style-type: none"> • Außerhalb von Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten • Innerhalb von Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten 	mittel schwer
§ 4 Abs. 6 und 7 AgrarZahlVerpflV Code GLÖZ 3 PK 03 ¹	Aufgrund einer nicht sachgerechten Lagerung von Silage außerhalb von ortsfesten Anlagen ist von einem Austreten von Sickersäften auszugehen so dass eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit zu besorgen ist.	<ul style="list-style-type: none"> • Außerhalb von Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten • Innerhalb von Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten 	mittel schwer
§ 4 Abs. 4 AgrarZahlVerpflV Code GLÖZ 3 PK 04	Aufgrund nicht sachgerechtem Umgang mit Mineralölprodukten, Treibstoffen, Schmierstoffen und/oder Pflanzenschutzmitteln ist von einem Einleiten oder Einbringen dieser Stoffe in das Grundwasser auszugehen, so dass eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit zu besorgen ist.	<ul style="list-style-type: none"> • Außerhalb von Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten • Innerhalb von Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten 	mittel schwer
§ 4 Abs. 4 AgrarZahlVerpflV Code GLÖZ 3 PK 05	Aufgrund nicht ordnungsgemäßer Beseitigung von Resten von Mineralölprodukten, Treibstoffen, Schmierstoffen und/oder Pflanzenschutzmitteln sowie Desinfektionsbäder für landwirtschaftliche Nutztiere ist von einem Einleiten oder Einbringen dieser Stoffe in das Grundwasser auszugehen, so dass eine nachteilige	<ul style="list-style-type: none"> • Außerhalb von Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten • Innerhalb von Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten 	mittel schwer

¹ Hinweis: Bei einer länger als 6 Monate dauernden Lagerung von Silage außerhalb ortsfester Anlagen ist ein Verstoß bei GAB 1 PK 07 zu prüfen, oder ein Hinweis unter Punkt H des Kontrollberichts aufzunehmen, sofern GAB 1 nicht gleichzeitig geprüft wird.

	ge Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit zu besorgen ist.		
§ 4 Abs. 1 bis 3 AgrarZahlVerpflV Code GLÖZ 3 PK 06	Es ist eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit zu besorgen durch die Handhabung (einschließlich Einleitung/ Einbringung) sonstiger Stoffe nach Liste I oder Liste II der Anlage 1 AgrarZahlVerpflV im Rahmen der landwirtschaftlichen Tätigkeit (§ 4 Abs. 1 bis Abs. 3 AgrarZahlVerpflV).	<ul style="list-style-type: none"> • Außerhalb von Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten • Innerhalb von Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten 	<p style="text-align: center;">mittel</p> <p style="text-align: center;">schwer</p>